

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 13.10.2020
AZ.:

WP 20-25 SV 01/012

Beschlussvorlage

Wahlen zur Besetzung der Gremien im Zweckverband Sparkasse Hilden- Ratingen-Velbert

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Linke			

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

04.11.2020

Entscheidung

Anlage: Hinweise zur Besetzung Sparkassenverwaltungsräte

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt wählt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert folgende Ratsmitglieder:

ordentliche Mitglieder		stellvertretende Mitglieder
1.	Bürgermeister oder von ihm Benannte/r	Bürgermeister oder von ihm Benannte/r
2.	(CDU)	
3.	(CDU)	
4.	(CDU)	
5.	(CDU)	
6.	(SPD)	
7.	(SPD)	
8.	(SPD)	
9.	(Grüne)	
10.	(Grüne)	
11.	(Grüne)	
12.	(AfD)	
13.	(FDP)	
14.	(BA)	

2. Der Rat der Stadt weist die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter an, folgende Ratsmitglieder und/oder sachkundige Bürger in den Verwaltungsrat des Zweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert zu wählen.

ordentliche Mitglieder		stellvertretende Mitglieder
1.	(CDU)	
2.	(CDU)	
3.	(SPD)	
4.	(Grüne)	

Erläuterungen und Begründungen:

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht gem. § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus 42 Mitgliedern, von denen die Städte Velbert, Ratingen und Hilden jeweils 14 Mitglieder entsenden (§ 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung).

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. Gemäß §15 GkG iVm § 113 Abs. 4 GO erfolgt die Bestellung der gemeindlichen Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. **Im Gegensatz zur Besetzung von Ausschüssen sind hierbei Listenverbindungen zulässig.** Das Innenministerium vertritt hier die Auffassung, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Urteils des BVerwG zum Parlamentsrecht entwickelt wurden. Da das Parlamentsrecht aber nur für den internen Willensbildungsprozess maßgeblich sei, sei der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei der Wahl und Entsendung in Gremien außerhalb des Rates nicht tangiert.

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt (§ 4 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 der Satzung eintritt.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt.

Gemäß § 5 der Verbandssatzung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Bundespost Postbank und der Deutschen Bundespost Postdienst,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Die vom Rat in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes entsandten Mitglieder sind verpflichtet, bestehende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Die Entsendung oder Bestellung der Vertreter erfolgt durch die Vertretungskörperschaft (Rat), d.h. der **Bürgermeister hat hierbei Stimmrecht** (§15 GkG iVm § 113 Abs. 1GO).

Die Sitzverteilung ohne Listenverbindungen sähe wie folgt aus (analog 13er-Ausschuss, da ein Sitz Bürgermeister bzw. Vertreter der Stadt Hilden):

CDU	4	SPD	3	Grüne	3
AfD	1	FDP	1	BA	1

Verwaltungsrat - Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, darunter 6 Vertreter der Dienstkräfte (§ 10 Abs. 2 SpkG NRW). Die verbleibenden 12 Sitze sind zu je einem Drittel der beteiligten Städte zu besetzen, wobei der Vorsitzende auf die Gebietskörperschaft angerechnet wird, aus der er kommt (entsprechendes gilt für die Stellvertreter).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes gewählt. Die Beschlüsse erfolgen dann auf Grundlage einheitlicher Wahlvorschläge aus den Städten in einem Wahlgang mit der Benennung von Vertretern der Dienstkräfte.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden - Ratingen — Velbert“ stimmt nach ihrem Selbstverständnis nicht in parteipolitischen Zuordnungen, sondern in städtebezogenen Zuordnungen ab. Damit haben die Städte jeweils 14 Stimmen. Würde ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommen, müsste jedes einzelne Mitglied per Losentscheid benannt werden. Das entspricht nicht den gewollten Grundsätzen der Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert. Die Vorschläge der einzelnen Städte erfolgen auf Grundlage vor Ort geführter interfraktioneller Abstimmungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. Wählbar sind auch sachkundige Bürger.

Um aus Hilden einen gemeinsam getragenen Vorschlag in der Verbandsversammlung präsentieren zu können, soll das Verfahren bereits im Rat durchgeführt werden und den Vertretern der Stadt Hilden im Rahmen eines Bindungsbeschlusses als Grundlage in der konstituierenden Verbandsversammlung dienen.

Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vereinigung der Sparkassen wird in der anstehenden Wahlperiode der Vorsitzende des Verwaltungsrates von der Stadt Hilden und der 1. Stellvertreter von der Stadt Ratingen gestellt.

Die Wahl der Vertreter im Verwaltungsrat erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierbei ist eine Personalunion mit Mitgliedern der Verbandsversammlung zwar möglich, aber nicht in jedem Falle sinnvoll. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

Bei der Wahl der sachkundigen Bürger sollten die als Anlage beigefügten Hinweise zur Besetzung der Sparkassenverwaltungsräte des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes beachtet werden.

Die Sitzverteilung ohne Listenverbindungen sähe wie folgt aus:

CDU **2**

SPD **1**

Grüne **1**

gez.
in Vertretung
Norbert Danscheidt
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine.



Bürgermeisterin der Stadt Hilden
Frau Birgit Alkenings
Am Rathaus 1
40721 Hilden



Präsident

Bürgermeister der Stadt Ratingen
Herrn Klaus Konrad Pesch
Minoritenstraße 2-6
40878 Ratingen

Bürgermeister der Stadt Velbert
Herrn Dirk Lukrafka
Thomasstraße 1
42551 Velbert

18. September 2020

**Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020
hier: Wahl und Konstituierung der Verwaltungsräte der Sparkassen
beginnend ab 1. November 2020**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

im Einvernehmen mit den Verbandsgremien möchte ich die in Folge der Kommunalwahlen am 13. September 2020 anstehende Neukonstituierung der Verwaltungsräte beginnend am 1. November 2020 der rheinischen Sparkassen zum Anlass nehmen, um Ihnen aus Sicht des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes wesentliche Aspekte für die Träger der Sparkassen mit auf den Weg zu geben.

1. Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder und Gleichstellung im Verwaltungsrat

Die Sparkassen stehen – wie die Kreditwirtschaft insgesamt – vor vielfältigen Herausforderungen, wie z. B. das anhaltende Niedrigzinsumfeld, die Digitalisierung und die wachsenden Anforderungen durch die Aufsicht sowie ein ständig intensiverer Wettbewerb. Auch die Risikovorsorge wird in Folge der Corona-Pandemie sicherlich stärker in den Fokus rücken.

Dem Verwaltungsrat obliegt deshalb eine große Bedeutung und Verantwortung. Er überwacht die Geschäftsführung und erörtert mit den Sparkassenvorständen die Geschäftsstrategie.

Seite 2

Der Erfolg Ihrer Sparkasse vor Ort ist daher auch davon abhängig, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Dies setzt insbesondere die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde im Verwaltungsrat als Gremium voraus.

Nach § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW) hat der Träger die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Bereits in der Vergangenheit waren die persönliche und fachliche Eignung sowie die Sachkunde der Kandidatinnen und Kandidaten wesentliche Voraussetzungen zur Wahl. Diese Anforderungen sind infolge der Finanzmarktkrise im Sparkassenrecht wie auch im Bankaufsichtsrecht noch weiter fokussiert worden. Zuletzt hat diese Entwicklung auch durch entsprechende Initiativen der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene weitere Impulse erhalten.

Um die Sachkundeprüfung nach § 12 SpkG NRW und damit eine verantwortungsvolle Besetzung zu ermöglichen, rege ich an, den Vorschlägen, aus denen der Träger die Verwaltungsratsmitglieder wählt, Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, die aussagekräftig sind, so dass daraus Rückschlüsse auf die jeweilige Sachkunde der Bewerberinnen und Bewerber gezogen werden können. Als Orientierungspunkt bei der Erstellung des Lebenslaufes können die inhaltlichen Vorgaben dienen, nach denen im Falle der Wahl der Lebenslauf ohnehin erstellt und vorgelegt werden muss (vgl. beigefügter Musterlebenslauf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin).

Bei der Auswahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates insgesamt kann der Träger dann berücksichtigen, dass die Sachkunde – soweit bei Mitgliedern im Einzelfall erforderlich – auch im Nachgang zur Wahl erworben werden kann. Im Übrigen müssen die Ausschlussgründe nach § 13 SpkG NRW beachtet werden; Beschäftigte der Post oder der Steuerbehörden sowie Vertretende von Konkurrenzunternehmen dürfen etwa nicht gewählt werden.

Im Hinblick auf die Gleichstellungsvorgaben nach § 12 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LLG NRW) weise ich darauf hin, dass nach einer Einschätzung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Frauen in den Verwaltungsräten der Sparkassen bislang unterrepräsentiert sind. In Anbetracht ihrer regionalen Verankerung sieht das Land Nordrhein-Westfalen die Sparkassen in einer zentralen gesellschaftlichen Rolle, die stärker genutzt werden sollte, um die Förderung von Frauen voranzubringen.

Wir bitten Sie, dies bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu berücksichtigen. Auch den Sparkassen sowie uns als Verband ist die Frauenförderung ein großes Anliegen.

2. Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

Was die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung eines Sparkassenzweckverbandes betrifft, stellt sich die Frage wie die Situation zu behandeln ist, wenn die Zweckverbandsmitglieder zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Vertretenden bestellen. Mit Ablauf der Wahlzeit der entsendenden Vertretungskörperschaft erlischt die Mitgliedschaft als Vertreterin bzw. Vertreter der Mitgliedskörperschaft in der Zweckverbandsversammlung. Nach Beginn der Wahlzeit der neu gewählten Vertretungen der Mitglieder im Zweckverband müssen diese ihre „neuen“ Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung bestellen. Um die Handlungsfähigkeit der Zweckverbandsversammlung bis zu den Neubestellungen zu erhalten, sieht § 15 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) aber vor, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Zweckverbandsmitglieder ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreterinnen und Vertreter weiter ausüben. Unter „Amtsantritt“ dürfte der Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu verstehen sein, das Mitglied zu entsenden und nicht erst die konstituierende Sitzung der neuen Zweckverbandsversammlung (vgl. Held/Winkel/Wansleben, § 15 GkG NRW Anm. 8.3).

Die nachwirkende Amtszeit gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 GkG NRW würde damit bereits mit dem Beschluss des Zweckverbandsmitglieds der Verbandsversammlung enden, so dass das „alte“ Mitglied dann nicht mehr handeln darf. Dies dürfte allerdings nur in Bezug auf das jeweilige Zweckverbandsmitglied gelten. Neubestellungen nur in einem Zweckverbandsmitglied wirken sich also nicht auf die Rechte von Vertretenden anderer Zweckverbandsmitglieder nach § 15 Absatz 2 Satz 3 GkG NRW aus, die vielmehr berechtigt bleiben, bis „ihr“ Zweckverbandsmitglied neue Mitglieder für die Zweckverbandsversammlung beschließt.

Gerne möchte ich zum Schluss die Gelegenheit nutzen, mich – auch im Namen der Verbands-gremien – für Ihre Solidarität und die Unterstützung des Sparkassenwesens herzlich zu bedanken.

Eine Kopie dieses Schreibens übermittle ich dem Vorstandsvorsitzenden Ihrer Sparkasse.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Michael Breuer

Akademische Laufbahn

09/1992 - 06/1997 Studium Hochschule XX
Abschluss: z.B. Dipl. Betriebswirt

Beruflicher Werdegang

09/2009 - heute Unternehmensberatungsgesellschaft XY
seit 01.2010 z.B. Steuerberater
seit 3.2015 Wirtschaftsprüfer im Team
seit 11.2017 Wirtschaftsprüfer Teamleiter
Tätigkeitsschwerpunkte:
* Jahresabschlußprüfungen und
Konzernabschlußprüfungen von mittleren und
großen Kapitalgesellschaften
* Betriebswirtschaftliche Beratungen

07/1998 - 08/2009 Unternehmensberatungsgesellschaft XX
* Aufgabengebiet z.B. Lohnbuchhaltung
* Aufgabengebiet z.B. Erstellung von Jahresabschlüssen

Kein Beschäftigungsverhältnis

07/1997 – 06/1998 z.B. Sabbatjahr

Weiterbildungen

09/2009 - 11/2009 Weiterbildung z.B. Steuerberater
12.2009 Bestellung zum Steuerberater

02/2015 Bestellung zum Wirtschaftsprüfer

Nebentätigkeiten

Seit 8.2012 selbständiger Steuerberater

Weitere Mandate

07/2005 – 06/2009 z.B. - Aufsichtsratsmandat Entsorgungsbetrieb der Stadt
xx

XX, den 01.03.2018
Ort / Datum

Unterschrift

Anzeige gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG

Musterlebenslauf von Verwaltungs-/Aufsichtsratsmitgliedern

I. Angaben¹ zum Unternehmen

Beaufsichtigtes Unternehmen:

Bafin-ID²:

II. Persönliche Daten

Name:

Geburtsname:

Alle Vornamen:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Straße:

Wohnort:

Schulbildung

09/1982 - 06/1989

z.B. Städtisches Gymnasium XX

Abschluss: Abitur

Berufsausbildung

09/1989 - 09/1992

z.B. Ausbildung zum Steuerfachangestellten bei

Steuerberater XX

Abschluss: Steuerfachangestellter

¹ Alle Angaben im Formular bitte in Maschinen-/Druckschrift eintragen.

² Sechsstellig, bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen; auch als BAK-Nr. bekannt.
Abzurufen unter: <https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/>